

Geschäftsgeheimnis (§ 79 BetrVG)

Keine Information des Betriebsrats über geplanten Personalabbau an die Belegschaft?

Der Fall:

Die Arbeitgeberin unterrichtet den Betriebsrat über eine geplante Betriebsänderung in Form eines Personalabbaus. Dabei erklärt die Arbeitgeberin alle Unterlagen und Informationen als geheimhaltungsbedürftig nach § 79 BetrVG.

Das Problem:

Das führt den Betriebsrat regelmäßig in ein Dilemma: Schweigen oder dennoch mit der Belegschaft reden? Ein Verstoß gegen § 79 BetrVG kann zur Amtsenthebung nach § 23 Abs. 1 BetrVG führen. Schlimmer noch: Es drohen strafrechtliche Sanktionen (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (gegebenenfalls in Millionenhöhe).

Die Entscheidung:

So unglaublich es klingen mag – aber zu diesem elementaren Problem existierte bislang keine Rechtsprechung, sondern nur Literaturmeinungen. Nun hatte das LAG Schleswig- Holstein (Beschluss vom 20.05.2015- 3 TaBV 35/14) Gelegenheit für eine Entscheidungs- zugunsten des Betriebsrates:

- Der gesamte Gegenstand der Betriebsänderung kann gegenüber dem Betriebsrat regelmäßig nicht pauschal zu einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis deklariert werden.** Das gilt auch, wenn aus einer solchen Maßnahme später in der Umsetzung personelle Vorgänge wie Entlassungen und /oder Versetzungen entstehen. Zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört es, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Belegschaft umfassend und grundlegend zu informieren. Die Einhaltung der allgemeinen Überwachungspflichten nach § 75 BetrVG bzw. § 80 BetrVG verlangt zwingend, sich mit den von ihnen zu

Anwaltskanzlei Gussone Lewek Kenkel
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Telefon: 040 ▪ 28588 00
Kanzlei@Besenbinderhof60.de

Arbeitsrechtskanzlei Hamburg
Dammthorwall 7a, 20354 Hamburg
Telefon: 040 ▪ 355371 0
Buero@Arbeitsrechtskanzlei-hh.de

Kanzlei Irena Dreißiger
Inselstraße 6, 10179 Berlin
Telefon: 030 ▪ 2250540
Kanzlei@Dreissiger.de

Kanzlei Mischewski
Roscherstr. 13, 30161 Hannover
Telefon: 0511 ▪ 34929 30
mischewski@ra-mischewski.de

CNH-Anwälte
Annastraße 58-64, 45130 Essen
Telefon: 0201 ▪ 7494840
Kanzlei@CNH-Anwaelt.de

Rechtsanwälte Decruppe & Kollegen
Venloer Straße 44, 50672 Köln
Telefon: 0221 ▪ 5696160
Lechenicher Straße 23, 50126 Bergheim
Telefon: 02271 ▪ 670872
Kanzlei@RA-Decruppe.de

Kanzlei Rainer Zulauf
Kumeliusstraße 30, 61440 Oberursel/Ts.
Telefon: 06171 ▪ 627918
Zulauf@RA-Zulauf.de

Mansholt & Lodzik Rechtsanwälte
Rheinstraße 30, 64283 Darmstadt
Telefon: 06151 ▪ 26264
Kanzlei@Mansholt-Lodzik.de

Rechtsanwälte Dr. Rockinger, Riechers, Schloder
Margaretenstr. 15, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 ▪ 788690
Kontakt@RA-Partner-BR.de

Roth Rechtsanwälte
Pforzheimer Str. 377, 70499 Stuttgart
Telefon: 0711 ▪ 69944293
Kanzlei@roth-recht.de

Anwaltskanzlei Bauer
Kidlerstraße 22, 81371 München
Telefon: 089 ▪ 381 64 00 01
Kanzlei@arbeitsrecht-bauer.de

Anwaltskanzlei Hohmann & Dankowski
Leopoldstr. 48/IV, 80802 München
Telefon: 089 ▪ 39 00 44
Arbeitsrecht@hohmann-dankowski.de

N e t z w e r k f ü r A r b e i t n e h m e r r e c h t e

vertretenden Mitarbeitern auszutauschen.

- 2. Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn für die Arbeitgeberin ein konkretes sachlich begründetes, objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse tatsächlich besteht.** Hierfür nicht ausreichend ist, dass die Arbeitgeberin im Wettbewerb steht: Das stehe jeder Arbeitgeber, durch die fehlende Geheimhaltung müsse gerade der Erfolg der Maßnahme gefährdet werden oder ein besonderer Wettbewerbsnachteil entstehen. Auch nicht ausreichend ist, dass Unruhe in der Belegschaft entsteht: Denn Betriebsänderungen mit Personalabbau lösen das immer aus, was der Arbeitgeber aber hinzunehmen habe, denn andernfalls dürfte der Betriebsrat auch keine Betriebsversammlungen bei Personalabbau durchführen, bis dieser beschlossene Sache ist- womit seine Interessenvertretungspflichten aus §§ 111, 112 BetrVG leer liefen.

Es erteile damit der Ansicht von Richardi/Thüsing und dem Gemeinschaftskommentar zum BetrVG/Oetker, welche ein Geschäftsgeheimnis in solchen Fällen stets bejahen, eine klare Absage.

Folgen für die Praxis

Das LAG Schleswig-Holstein hatte die Rechtsbeschwerde zum BAG zugelassen, welche der Arbeitgeber jedoch nicht eingelegt hat: Damit steht zwar eine höchstrichterliche Entscheidung aus. Dennoch können sich Betriebsräte auf die Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein berufen und diese als Leitlinie für ihr Handeln nehmen. Sollte ein anderes Landesarbeitsgericht es anders sehen als das LAG Schleswig-Holstein, so dürfte es jedenfalls nicht zu den eingangs beschriebenen Problemen für die einzelnen Betriebsratsmitglieder kommen.

Beitrag der Kanzlei Hohmann & Dankowski

N e t z w e r k f ü r A r b e i t n e h m e r r e c h t e	Anwaltskanzlei Gussone Lewek Kenkel Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg Telefon: 040 ▪ 28588 00 Kanzlei@Besenbinderhof60.de ...
	Arbeitsrechtskanzlei Hamburg Dammthorwall 7a, 20354 Hamburg Telefon: 040 ▪ 355371 0 Buero@Arbeitsrechtskanzlei-hh.de ...
	Kanzlei Irena Dreißiger Inselstraße 6, 10179 Berlin Telefon: 030 ▪ 2250540 Kanzlei@Dreissiger.de ...
	Kanzlei Mischewski Roscherstr. 13, 30161 Hannover Telefon: 0511 ▪ 34929 30 mischewski@ra-mischewski.de ...
	CNH-Anwälte Annastraße 58-64, 45130 Essen Telefon: 0201 ▪ 7494840 Kanzlei@CNH-Anwaelt.de ...
	Rechtsanwälte Decruppe & Kollegen Venloer Straße 44, 50672 Köln Telefon: 0221 ▪ 5696160 Lechenicher Straße 23, 50126 Bergheim Telefon: 02271 ▪ 670872 Kanzlei@RA-Decruppe.de ...
	Kanzlei Rainer Zulauf Kumeliusstraße 30, 61440 Oberursel/Ts. Telefon: 06171 ▪ 627918 Zulauf@RA-Zulauf.de ...
	Mansholt & Lodzik Rechtsanwälte Rheinstraße 30, 64283 Darmstadt Telefon: 06151 ▪ 26264 Kanzlei@Mansholt-Lodzick.de ...
	Rechtsanwälte Dr. Rockinger, Riechers, Schloder Margaretenstr. 15, 93047 Regensburg Telefon: 0941 ▪ 788690 Kontakt@RA-Partner-BR.de ...
	Roth Rechtsanwälte Pforzheimer Str. 377, 70499 Stuttgart Telefon: 0711 ▪ 69944293 Kanzlei@roth-recht.de ...
	Anwaltskanzlei Bauer Kidlerstraße 22, 81371 München Telefon: 089 ▪ 381 64 00 01 Kanzlei@arbeitsrecht-bauer.de ...
Anwaltskanzlei Hohmann & Dankowski Leopoldstr. 48/IV, 80802 München Telefon: 089 ▪ 39 00 44 Arbeitsrecht@hohmann-dankowski.de	